

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 711 00 – 2156

Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0013-IX/2018

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 981/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Die von den Versicherten zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus der Beitragsgrundlage und dem Beitragssatz. Es entspricht dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherung, dass eine niedrige Beitragsgrundlage niedrige Beiträge und eine hohe Beitragsgrundlage höhere Beiträge nach sich zieht. Weitere regulative Faktoren sind die Höchstbeitragsgrundlage und die einkommensunabhängigen Kostenbeteiligungen der Versicherten. Diese Systematik soll beibehalten werden.

Innerhalb einer Riskengemeinschaft werden gleiche Beiträge entrichtet, denen daher auch die gleichen Leistungen gegenüberstehen sollten. Da bei den einzelnen Gebietskrankenkassen zwar das gleiche Beitragsrecht gilt, die Leistungen in den einzelnen Gesamtverträgen aber unterschiedlich sind, trifft auf diesem Bereich die Forderung „Gleiche Leistung für gleiche Beiträge“ zu.

Frage 2:

Dem ho. Zuständigkeitsbereich liegen keine Berechnungen vor.

Fragen 3 und 4:

Ein Zusammenhang zwischen den in den Fragen herangezogenen Kriterien und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen ist rechnerisch nicht darstellbar.

Frage 5:

Eine Beteiligung der BVA am Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Fragen 6 und 8:

Das Regierungsprogramm zur laufenden Gesetzgebungsperiode sieht eine Absenkung des Unfallversicherungsbeitrages bei der AUVA von 1,3 % auf 0,8% vor. Eine Angleichung der Unfallversicherungsbeiträge zwischen den Unfallversicherungsträgern ist nicht vorgesehen.

Die Unfallversicherung nach dem BSVG unterscheidet sich wesentlich von jenem nach den anderen Sozialversicherungsgesetzen, sowohl hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes (Betriebsversicherung), des versicherten Personenkreises als auch hinsichtlich des Leistungsrechts.

Unterschiedlich ist auch das Unfallrisiko in den einzelnen Berufsgruppen. Weiters wird die Beitragsgrundlage im BSVG und bei unselbständig Erwerbstätigen völlig anders gebildet. Der Beitragssatz ist daher kein geeignetes Vergleichskriterium.

Frage 7:

Die Beitragssätze in der Unfallversicherung können über die Website des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (siehe „Beitragsrechtliche Werte“) abgerufen werden. Siehe hierzu

<http://www.hauptverband.at/cdscontent/?contentid=10007.758427&viewmode=content>

Der Beitragssatz zur Unfallversicherung für den Bereich der ehemaligen Versicherungsanstalt für Eisenbahnen wird nach dem Umlageverfahren berechnet und ist über die Website dieses Trägers zugänglich. Siehe hierzu

<https://www.vaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.721450&viewmode=content>

Fragen 9 und 10:

Ich möchte der Regierungsvorlage nicht vorgreifen und kann zu diesen beiden Fragen aufgrund noch laufender politischer Verhandlungen derzeit keine näheren Auskünfte geben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

